

## Anlage 6:

### Leitfaden zur Umsetzung des Mutterschutzes

Zum Schutz vor Überforderung, Überbeanspruchung und Gefahren am Arbeitsplatz hat der Gesetzgeber durch das Mutterschutzgesetz (MuSchG) und die Mutterschutzrichtlinienverordnung (MuSchRiV) entsprechende Regelungen erlassen.

In der Schwangerschaft und Stillzeit stellen unter anderem Infektionen mit Kinderkrankheiten, das Arbeiten in Zwangshaltungen sowie das Heben und Tragen von Lasten besondere Risiken dar.

Die nachfolgenden Informationen und Formulare sollen bei der Beurteilung dieser spezifischen Gefährdungen und bei der Auswahl der geeigneten Schutzmaßnahmen unterstützen.

Hierzu gehört eine Aufgabenliste für die werdende Mutter mit allen Maßnahmen, die nach dem Bekanntwerden einer Schwangerschaft eingeleitet werden müssen inkl. der entsprechenden Anlagen A, B und C.

Hinzu kommt eine allgemeine Information zu Mutterschutzgesetz und Mutterschutzrichtlinienverordnung (Anlage D).

### Aufgabenliste zur Anlage 6:

#### „Schwangerschaft – was müssen Sie als werdende Mutter unternehmen?“

Diese Frage stellt sich, wenn Sie von Ihrer Schwangerschaft erfahren. Wem muss was gemeldet werden? Was ist für die Einrichtung und für die Mitarbeiterin zu beachten? Die folgende Liste soll als Information und Hilfestellung dienen, um eine Gefährdung Ihrer Gesundheit und der Ihres Kindes durch die Ausübung der Berufstätigkeit zu vermeiden.

Wenn Sie von Ihrer Schwangerschaft erfahren, sollten Sie folgendes veranlassen:

1. **Unverzügliche Mitteilung** der Schwangerschaft an den direkten Vorgesetzten, in der Regel der vorgesetzte Pfarrer (per Telefon, Fax oder Mail)
2. **Unverzügliche Schriftliche Meldung der Schwangerschaft** an Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Abteilung Einsatz Pastorale Dienste, Marzellenstr. 32, 50668 Köln, Email: [einsatz-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de](mailto:einsatz-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de).
3. **Ausfüllen der Anlage A** „Gefährdungsbeurteilung nach Mutterschutzgesetz / MuSchRiV und zeitnahe Rücksendung an die Abteilung Einsatz Pastorale Dienste (s.o.)
4. **Bei der Arbeit mit Kindern:**
  - a) **unverzüglich die Anlage B** „Feststellung des Impfschutzes durch den Arzt“ an den Frauenarzt/Hausarzt zur Bearbeitung geben
  - b) Die **ausgefüllte Anlage B** an die Abteilung Einsatz Pastorale Dienste (s.o.) senden.

**ANLAGE A zur Anlage 6**

Gefährdungsbeurteilung nach Mutterschutzgesetz/MuSchRiV		
Name _____ Vorname _____ Geb.-Datum _____		
<b>Tätigkeitsbereich:</b>		
	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
<b>Allgemeines</b>		
Fallen Mehrarbeiten über 8,5 Std. täglich oder über 90 Std. in der Doppelwoche an?		
Besteht <b>Unfallgefährdung</b> (Fall-, Stolper- oder Sturzgefahr / auf Tritten, Leitern, Böden, in der Kirche)?		
Bei Kontaktstunden in KiTa's oder Schulen, Erstkommunionvorbereitung etc: Werden psychisch auffällige Kinder betreut, die aggressiv sind?(Unterweisung)		
Können Sie sich während der Arbeit <b>jederzeit</b> Hilfe (z.B. telefonisch ) holen?		
<b>Physikalische Schadfaktoren</b>		
Müssen Sie <b>regelmäßig</b> Lasten von mehr als 5 kg Gewicht von Hand bewegen oder befördern?		
Müssen Sie <b>gelegentlich</b> Lasten von mehr als 10 kg Gewicht von Hand bewegen oder befördern?		
Müssen Sie Tätigkeiten ausüben, bei denen Sie sich dauern strecken, hocken oder gebückt halten müssen? (z.B. Kontaktstunden in KiTa's, Betreuung von behinderten Kindern)		
<b>Infektionsgefährdung</b>		
Wurde der Immunschutz gegenüber schwangerschaftsrelevanten Infektionskrankheiten überprüft und das entsprechende Formular an HA Seelsorge-Personal gesandt?		
Besteht am Arbeitsplatz Kontakt zu Hepatitis B-, C- oder HIV-Infektiösen (Erkrankten mit Ansteckungsgefahr) ?		
Pflegen Sie Kinder (Wickeln, Körperpflege, Windeln wechseln) oder begleiten Sie Kinder bei Toilettengängen?		
Liegen in ihren Arbeitsbereichen Fälle von Keuchhusten, Virusgrippe oder Scharlach vor?		

	Ja	Nein
Haben Sie in Ihren Arbeitsbereichen Kontakt zu Tieren (Katzen, Hamster, Vögel, Papageie, Hasen, Fische)?		
Haben Sie im Freien (z.B. bei pädagogischen Angeboten im Freien, im Wald und auf Wiesen) Kontakt zu Zecken und Pollenstäuben?		
<b>Chemische Gefahrstoffe</b>		
Haben Sie Kontakt oder Umgang mit:		
Lösungsmitteln beim Basteln (wie Aceton, Kleber)?		
Werden Bastelarbeiten mit Specksteinen durchgeführt?		
Ist der Nichtrauchererschutz gewährleistet?		

**Sind Ihnen noch sonstige Gefährdungen bekannt? Wenn ja, welche?**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vorgesetzter

\_\_\_\_\_  
Mitarbeiterin



Krankheiten	Inkubationszeit	Mögliche Schädigung bei einer Infektion in der Schwangerschaft	Welche Phase der Schwangerschaft	Übertragung	Vorbeugende Impfung	Maßnahmen, wenn Immunität nicht ausreicht:
<b>Röteln</b>	14-21 Tage	Fehl- und Frühgeburten hohe Missbildungsrate	ersten 4 Monate 1.-20. SSW	Tröpfcheninfektion	Ja Immunität nach Erkrankung	Beschäftigungsverbot bis zur 20. SSW
<b>Masern</b>	10-12 Tage	Fehl- und Frühgeburten Masern des Neugeborenen lebensbedrohliche Masern- Komplikationen bei der Mutter	gesamte Schwangerschaft	Tröpfcheninfektion hohe Ansteckungskraft!	Ja Immunität nach Erkrankung	Beschäftigungsverbot gesamte Schwangerschaft
<b>Mumps</b>	14-25 Tage	erhöhte Frühgeburtsrate; schwere Erkrankung der Neugeborenen	1.-3. Monat der Schwangerschaft kurz vor Entbindung	Tröpfcheninfektion	Ja	Beschäftigungsverbot gesamte Schwangerschaft
<b>Windpocken</b>	10-21 Tage	schwerste Missbildungen hohe Säuglingssterblichkeit bei Infektion um den Geburtsstermin	gesamte Schwangerschaft um den Geburtsstermin	Tröpfcheninfektion Schmierinfektion hohe Ansteckungskraft!	Ja Immunität nach Erkrankung	Beschäftigungsverbot gesamte Schwangerschaft
<b>Keuchhusten</b>	ca. 5 Tage	frühzeitige Wehen und Fehlgeburt infolge des schweren Hustens	jede Phase	Tröpfcheninfektion	Ja Auffrischen alle 10 Jahre, keine lebenslange Immunität nach Erkrankung	Bei Erkrankung in der Einrichtung befristetes Beschäftigungsverbot
<b>Ringelröteln</b>	8-21 Tage	schwere Blutbildungsstörungen Tod des Kindes	ersten 4 Monate 1.-20. SSW	Tröpfcheninfektion hohe Ansteckungskraft!	nein	Beschäftigungsverbot bis zur 20. SSW
<b>Zytomegalie (CMV)</b>	nicht genau bekannt	bleibende Schäden beim Neugeborenen (Taubheit, geistige Behinderungen etc.)	gesamte Schwangerschaft bei Geburt oder beim Stillen	Schmierinfektion (Speichel, Urin, Blut)	nein	Beschäftigungsverbot gesamte Schwangerschaft für Kinder bis zum 3. Lebensjahr; älter Kinder : kein Wickeln, kein enger Kontakt, keine Begleitung bei Toilettengängen

ingenieurbüro für Sicherheitstechnik,  
Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

## ISAG- Allgemeine Informationen zum Mutterschutz

Informationen rund um das Mutterschutzgesetz (MuSchG) und die  
Mutterschutzrichtlinienverordnung (MuSchRiV)

1. Mitteilungspflicht
2. Gefährdungsbeurteilung
3. Beschäftigungsverbot - generell
4. Beschäftigungsverbot - individuell
5. Freistellung
6. Schutzfristen vor und nach der Entbindung
7. Arbeit an Sonn- und Feiertagen
8. Mehr- und Nachtarbeit
9. Schwere körperliche Arbeit
10. Arbeiten unter erhöhter Unfallgefahr
11. Lärm
12. Witterungsbedingungen
13. Infektionsgefährdung (biologische Arbeitsstoffe)
14. Arbeitsmedizinische Vorsorge bei Eintritt einer Schwangerschaft
15. Gefahrstoffe/ chemische Gefährdung
16. Beispiele für Gefahrstoffe, die in der KiTa vorkommen könnten

### 1. Mitteilungspflicht

Um die Schutzregelungen des MuSchG und der MuSchRiV wirksam werden zu lassen, **sollte** die Arbeitnehmerin dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft so früh wie möglich mitteilen. Der Arbeitgeber **muss** unverzüglich die zuständige Behörde benachrichtigen.

### 2. Gefährdungsbeurteilung – Anlage 3

Die Verantwortung für den Schutz werdender und stillender Mütter und deren Kinder bei der Arbeit trägt der Arbeitgeber. Er ist verpflichtet, die möglichen Gefahren zu ermitteln und die notwendigen Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Die Arbeitsbedingungen müssen rechtzeitig hinsichtlich Art, Ausmaß und Dauer der Gefährdung beurteilt werden (Gefährdungsbeurteilung). Diese ist für jede einzelne Tätigkeit die von der Mitarbeiterin wahrgenommen wird vorzunehmen.

Folgende Gefährdungen sind zu beurteilen:

- physikalische Einwirkungen
- chemische Gefahrstoffe
- biologische Arbeitsstoffe

Rechtzeitig heißt, die Gefährdungsbeurteilung sollte vor bzw. bei Aufnahme der Tätigkeit der gebärfähigen Frau durchgeführt werden, um die erforderlichen Schutzmaßnahmen

insbesondere in der sensiblen Phase der Frühschwangerschaft sicherzustellen. Spätestens bei Bekanntgabe der Schwangerschaft muss die Gefährdungsbeurteilung erstellt oder auf Aktualität überprüft werden (z. B.: hat sich der Einsatzbereich der Mitarbeiterin verändert? Werden aktuell Kinder mit z.B. einer Hepatitis B betreut? o.ä.). Es wird dringend empfohlen, eine fachkundige Beratung durch den Betriebsarzt einzuholen und die Sicherheitsfachkraft zu beteiligen.

### **3. Festlegung von Schutzmaßnahmen**

Anhand der Gefährdungsbeurteilung und Planung einer einheitlichen Vorgehensweise zur Umsetzung des Mutterschutzgesetzes.

Der Arbeitgeber muss die Arbeitsbedingungen so gestalten, dass die Schwangere, das ungeborene Kind oder die stillende Mutter und ihr Kind nicht gefährdet werden. Dies kann mit einer Umgestaltung des Arbeitsplatzes bzw. der Arbeitsbedingungen erfolgen. Sollte dies nicht möglich oder nicht zumutbar sein, ist die Schwangere an einen ungefährlichen Arbeitsplatz umzusetzen. Steht kein geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung, muss sie von der Arbeit freigestellt werden.

Nach dem MuSchG gibt es zwei Arten von Beschäftigungsverboten:

### **4. Generelle Beschäftigungsverbote**

Diese Beschäftigungsverbote sind in §§ 4 und 8 des Mutterschutzgesetzes geregelt und gelten für alle werdenden und stillenden Mütter unabhängig von deren individuellen Gegebenheiten.

Sie sind mit der Bekanntgabe der Schwangerschaft sofort wirksam, d. h. der Arbeitgeber ist verpflichtet, unmittelbar nach der Schwangerschaftsmitteilung diese festzustellen. Z.B.: Werdende und stillende Mütter dürfen nicht mit schweren und gesundheitsgefährdenden Arbeiten beschäftigt werden.

Diese Beschäftigungsverbote bieten zwar bei einem normalen Schwangerschaftsverlauf einen ausreichenden Schutz für Mutter und Kind, aber sie berücksichtigen die individuellen Gegebenheiten nicht. Daher gibt es auch:

### **5. Individuelle Beschäftigungsverbote**

Sie berücksichtigen den individuellen Gesundheitszustand der Schwangeren. Sie sind in § 3 Abs. 1 MuSchG verankert und können nur von einer Ärztin/einem Arzt ausgesprochen werden. Das Beschäftigungsverbot wird mit Vorlage des ärztlichen Zeugnisses (Attest) beim Arbeitgeber wirksam. Es wird darin bescheinigt, dass die Fortdauer der Beschäftigung für die Mutter oder das Kind gesundheitsgefährdend ist. Die konkrete Arbeit oder der Arbeitsplatz an sich muss nicht gesundheitsgefährdend sein.

### **6. Freistellung**

Frauen, die aufgrund eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbot teilweise oder ganz mit der Arbeit aussetzen müssen, haben Anspruch auf Weiterzahlung ihres bisherigen Durchschnittsverdienstes. Die Bemessungsgrundlage hierfür sind die letzten drei Monate bzw. 13 Wochen vor Eintritt der Schwangerschaft.

### **7. Schutzfristen vor und nach der Entbindung**

Eine Beschäftigung werdender Mütter sechs Wochen vor der Entbindung ist grundsätzlich verboten, außer, die werdende Mutter erklärt ausdrücklich, dass sie weiterarbeiten möchte. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. Nach der Entbindung besteht ein generelles Beschäftigungsverbot von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten von 12 Wochen. Bei Frühgeburten und sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängert sich diese Frist zusätzlich um den Zeitraum, der vor der Entbindung nicht in Anspruch genommen werden konnte.

### **8. Mehr- und Nachtarbeit, Arbeit an Sonn- und Feiertagen**

Werdende Mütter dürfen ohne Ausnahmegenehmigung gem. § 8 Abs. 6 MuSchG nicht über 8,5 Stunden täglich oder 90 Stunden in der Doppelwoche beschäftigt werden.

Werdende Mütter dürfen nicht zwischen 20.00-6.00 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden.

#### **9. Schwere körperliche Arbeit**

Für schwere körperliche Arbeit besteht ein Beschäftigungsverbot. Sie stellt eine starke Belastung der Bauchmuskulatur, des Zwerchfells und der Beckenbodenmuskulatur dar, die zu einer verminderten Durchblutung der Gebärmutter und des Mutterkuchens und dadurch zu einem möglichen Sauerstoffmangel des Kindes führen kann. Hierzu zählen:

a) körperlich schwere Arbeiten wie Heben und Tragen schwerer Lasten von regelmäßig mehr als 5 Kg oder gelegentlich von mehr als 10 Kg Gewicht. Wenn Kinder getragen oder hochgehoben werden, sind die genannten Grenzwerte in der Regel überschritten.

b) Arbeiten, bei denen sich eine werdende Mutter häufig erheblich strecken, beugen, dauernd hocken oder gebückt halten muss. Die ständige Benutzung der kindgerechten Möbel führt zu Zwangshaltungen.

#### **10. Arbeiten unter erhöhter Unfallgefahr**

Werdende und stillende Mütter dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie einer erhöhten Unfallgefahr ausgesetzt sind. Deshalb muss für die Betreuung aggressiver Kinder und Jugendlicher ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen werden. Verboten sind auch alle Tätigkeiten auf Leitern und Tritten, z. B. beim Schmücken von Räumen. Auch von Spaziergängen auf rutschigem Waldboden oder unbefestigten Wegen (unfallgefährdetem Außenbereich) ist abzuraten.

#### **11. Lärm**

Beim Spielen, Toben, Singen sowie Turnen wird es oftmals sehr laut. Für werdende und stillende Mütter wird ein personenbezogener Lärmgrenzwert von 80 dB(A) zur Beurteilung des Arbeitsplatzes herangezogen. Bei Überschreitung dieses Lärmpegels gilt ein generelles Beschäftigungsverbot.

Hohe Lärmbelastungen können zum einen durch organisatorische Maßnahmen wie z. B. durch Tausch der Betreuungszeiten im Mehrzweck- oder Werkraum und zum anderen auch durch bauliche Maßnahmen verringert werden (auch eine nachträgliche Verbesserung durch schallschluckende Materialien ist möglich). Sinnvoll ist es auch, Pausenräume mit schallschluckender Ausstattung einzurichten und geeignete Pausenregelungen zu vereinbaren.

#### **12. Witterungsbedingungen**

Werdende Mütter dürfen keiner starken Wärme- bzw. Kälteeinwirkung ausgesetzt sein. Die Raumtemperatur in Arbeitsräumen soll 26 °C nicht überschreiten. Für Arbeiten, bei denen die Schwangere Temperaturen unter 16 °C (Arbeiten im Freien) oder den schädlichen Einwirkungen von Nässe während ihrer gesamten Arbeitszeit (vollschichtig) ausgesetzt ist, besteht ein Beschäftigungsverbot.

#### **13. Infektionsgefährdung (Biologische Arbeitsstoffe)**

Bei Kindern im Vorschulalter treten bestimmte Infektionskrankheiten (Kinderkrankheiten) erheblich häufiger auf als in der Normalbevölkerung. Daher besteht für nicht immune Schwangere (d. h. diejenigen, die keinen eigenen Schutz durch Impfung oder Erkrankung aufgebaut haben) ein höheres Risiko, an diesen Kinderkrankheiten zu erkranken.

Einige Erreger können Schäden bei der Mutter oder dem Kind verursachen. Dies sind: Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, Zytomegalie, Ringelröteln, Hepatitis A und B (nur in besonderen zu ermittelnden Fällen).



## Eine Weiterbeschäftigung Schwangerer und stillender Mütter ist in vielen Fällen möglich:

- wenn eine sichere Immunität bei der werdenden bzw. der stillenden Mutter gegenüber schwangerschaftsrelevanten Infektionskrankheiten besteht. Dieses kann und darf nur eine Ärztin/ein Arzt feststellen. Sie/Er teilt in einem Attest dem Arbeitgeber mit, ob die Schwangere weiter an ihrem Arbeitsplatz verbleiben kann bzw. bei nicht Immunen, welche Schutzmaßnahmen (Beschäftigungsverbot, Impfempfehlungen nach der Entbindung) er ergreifen muss. Weiterarbeit geht,
- beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 1.  
Das sind Mikroorganismen, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass sie beim Menschen eine Krankheit verursachen. Weitere Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich, sofern die allgemeinen Hygieneregeln (Hände waschen etc.) am Arbeitsplatz eingehalten werden.
- beim bestimmungsgemäßen Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 2, wenn ausreichende Schutzmaßnahmen getroffen und konsequent eingehalten werden, wie z. B. Tragen von geeigneter persönlicher Schutzausrüstung (z. B. Einmal-Handschuhe), Einhaltung der geltenden Hygienevorschriften, Schutzimpfungen sowie regelmäßige Unterweisung der Beschäftigten. Zur Vermeidung von Infektionen sind geeignete persönliche Schutzausrüstungen (z. B. Einmal-Handschuhe) zur Verfügung zu stellen. Die Handschuhe müssen die grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen der Richtlinie für persönliche Schutzausrüstungen (RL 98/686/EWG) erfüllen.

### 14. Arbeitsmedizinische Vorsorge vor Eintritt einer Schwangerschaft

Um das Infektionsrisiko zu mindern, ist bereits vor Aufnahme der Tätigkeit bzw. vor Eintritt einer Schwangerschaft, spätestens jedoch bei der Bekanntgabe der Schwangerschaft die Immunitätslage der Arbeitnehmerin zu überprüfen. Dieses soll im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen erfolgen. In Abhängigkeit von den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung muss der Immunschutz der Arbeitnehmerinnen gegenüber folgenden Krankheitserregern geklärt werden:

Röteln  
Masern  
Mumps  
Windpocken  
Zytomegalie  
Ringelröteln  
Keuchhusten  
(Hepatitis A - nur in besonderen Fällen)  
(Hepatitis B - nur in besonderen Fällen)

Bei fehlender Immunität ist Impfschutz der beste Schutz sowohl für die Mutter als auch für das ungeborene Kind. Auch unter Kosten- und Organisationsaspekten ist dies die beste Lösung für den Arbeitgeber. Kommt es z. B. bei einer Beschäftigten ohne ausreichende Immunität zu einer Schwangerschaft, ist die Freistellung dieser Mitarbeiterin von allen risikobehafteten Tätigkeiten oft die einzig mögliche Alternative. Daher sollten die fehlenden Impfungen gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) vor einer Schwangerschaft nachgeholt werden. Eine Impfung gegen Zytomegalie und Ringelröteln ist derzeit nicht verfügbar.

### 15. Gefahrstoffe/chemische Gefährdung

Generell sollten Gefahrstoffe vermieden werden. Sie kommen bei den Tätigkeiten von Gemeinde- und Pastoralreferenten in der Regel nicht vor, möglicherweise im KiTa-Bereich in nicht relevanten Mengen und Konzentrationen. Dennoch empfiehlt es sich, sich einmal kritisch umzuschauen. Sollten tatsächlich Gefahrstoffe vorhanden sein, muss sichergestellt werden, dass die werdende Mutter keinen Kontakt dazu hat.

Bei Neuanschaffungen ist darauf zu achten, dass sie keine Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung enthalten. Von den Herstellern können zu diesen Stoffen Sicherheitsdatenblätter kostenlos angefordert werden. Es gibt Hersteller, die ihre Produkte nicht ausreichend kennzeichnen. In diesen Fällen muss er auf Anfrage kostenlos entsprechende Auskünfte erteilen.

Vor dem Umgang mit Gefahrstoffen hat der Arbeitgeber die Gefahren zu ermitteln (Gefährdungsbeurteilung) und entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen. Hinweise auf Gefahrstoffe findet man auf Produktverpackungen in Form von Gefahrensymbolen (gesundheitsschädlich (Xn), giftig (T) und sehr giftig (T+) und durch die Haut eindringend oder die Haut schädigend (H)) als R- Sätze (Risikosätze als Hinweis auf besondere Gefahren) und S-Sätze (Sicherheitssätze).